

BO-Nr. 632 – 05.02.2018

Mutter-Teresa-Stiftung
– Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils
sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut –
– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 hat der Vorstand die Genehmigung von Satzungsänderungen beantragt. Der Diözesanverwaltungsrat, als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG), hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat am 2. Juni 2017 einstimmig beschlossene Satzungsänderung der „Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils“ gemäß § 12 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO zu genehmigen. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und seine Zustimmung zur Satzungsänderung mit Unterschrift am 2. Oktober 2017 erteilt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 10. November 2017 – Az: RA-0562.4-53/3 – gemäß § 6 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg die durch den Stiftungsrat der „Mutter-Teresa-Stiftung“ am 2. Juni 2017 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 28. Februar 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Mutter-Teresa-Stiftung
– Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils
sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut –

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung und
 - die Ausschmückung von Gotteshäusernzur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils von caritativen Trägern (z. B. Verbände, Vereine, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zur Bekämpfung und Linderung

von Armut und deren Auswirkungen. Eine entsprechende Zweckverwirklichung erfolgt überwiegend in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. die Unterstützung caritativer Träger bei ihren eigenen Anstrengungen zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils,
 2. die Förderung von Maßnahmen, die das ethische Profil der caritativen Träger weiterentwickeln (Organisations-Ethik),
 3. die Förderung der Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen in spezifischen Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube,
 4. die Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Zeichen religiöser Kultur und die Ausstattung von Sakralräumen,
 5. die Förderung von Projekten in Einrichtungen, welche sich zum Ziel gemacht haben, Armut und deren Auswirkungen zu lindern oder zu bekämpfen, soweit diese steuerbegünstigt sind,
 6. die Gewährung von Einzelhilfen oder Kleindarlehen an hilfsbedürftige Personen zur Überwindung einer besonderen Notsituation,
 7. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Entschuldung,
 8. die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die die Bekämpfung von Armut zum Ziel haben.
- (4) Zur Förderung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Mittel beschaffen und diese an andere steuerbegünstigte Rechtsträger mit ähnlichem Zweck weiterleiten.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch die Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen, insbesondere das Einwerben finanzieller Unterstützung für die Arbeit der Stiftung sowie das Einwerben von Spenden zum Stiftungsvermögen.
- (7) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist ertragbringend anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen:
 1. einem / einer vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitarbeiter/in der Hauptabteilung Caritas des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 2. einem / einer vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitarbeiter/in der Stabsstelle Fundraising des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart und
 3. gegebenenfalls einer weiteren vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Person als Geschäftsführer/in, die über fundierte juristische und / oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt, sofern nicht gemäß § 8 Abs. 5 entgeltlich ein/e Geschäftsführer/in beschäftigt wird,
 4. bis zu zwei weiteren Personen, welche vom Stiftungsrat berufen werden.

Die Bestellung der Mitglieder nach Ziffer 4 bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 sind hauptamtlich tätig.
- (3) Das Mitglied gemäß Abs. 1 Ziffer 3 kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls neben-, ehren- oder hauptamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Ziffer 4 sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

- (6) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum/zur Geschäftsführer/in berufen, vertritt diese/r die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Er kann sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedienen.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 3. die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 4. die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks im Rahmen der vom Stiftungsrat aufgestellten Grundsätze und Richtlinien. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorsitzenden des Stiftungsrats bedarf,
 5. die Vorlage des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat (§ 10 Abs. 2 Nr. 4) und die Stiftungsaufsicht,
 6. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
 7. die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätzen.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Generalvikars der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Stiftungsrats zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich eine/n Geschäftsführer/in beschäftigen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind mit Zustimmung des Stiftungsrats festzulegen. Der / die Geschäftsführer/in hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis neun Personen und setzt sich zusammen aus:
 1. dem Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzendem, mit Recht zur ständigen Delegation an eine andere Person,
 2. 3 bis 8 weiteren, nach Anhörung des Stiftungsrats vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitgliedern, von denen mindestens eine Person über fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen und eine Person mit Caritasfragen vertraut sein soll.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Abs. 1 Ziffer 2 beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen bei Antritt ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
 2. Erstellung von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 4. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5),
 5. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 6. die Entscheidung über alle wesentlichen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen,
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 8. die Beschlussfassung über die Auflösung, Zusammenlegung oder Umwandlung der Stiftung und
 9. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde nach der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen.
- (3) Der Stiftungsrat kann dem Vorstand die Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des / der stellvertretenden Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung des / der Vorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen beratend teil, sofern nicht der Stiftungsrat einen abweichenden Beschluss fasst. Den Mitgliedern des Vorstands kommt kein Stimmrecht zu.
- (4) Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthält sich mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimme, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung, Umwandlung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,

6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (5) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 4 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (6) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§ 13 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts – Bischöflicher Stuhl), das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke aus dem Bereich der Caritas zu verwenden hat. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 14 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 28.02.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.